

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. September 2009
— Parfums Christian Dior/HABM**

(Rechtssache T-308/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke MANGO adorably — Ältere nationale und internationale Wortmarken J'ADORE und ADIORABLE — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Gefahr der Ausnutzung der Wertschätzung der älteren Marken in unlauterer Weise — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009]

(2009/C 256/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Parfums Christian Dior (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. de Visscher, E. Cornu und D. Moreau)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: R. Bianchi)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Consolidated Artists BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bénoliel-Claux)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Mai 2008 (Sache R 1162/2007-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Parfums Christian Dior und der Consolidated Artists BV.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Parfums Christian Dior trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 11.10.2008.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 4. September 2009 — Inalca und Cremonini/Kommission

(Rechtssache T-174/06) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Untersuchungen des OLAF zu Unregelmäßigkeiten bei den Erstattungen für die Ausfuhr von Rindfleisch nach Jordanien — Übermittlung von Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen an nationale Behörden — Nationale Entscheidung über die Rückforderung der Erstattungen — Sicherheitsleistung — Schadensersatzklage — Verjährungsfrist — Sukzessiver Schadenseintritt — Teilweise Unzulässigkeit — Kausalzusammenhang)

(2009/C 256/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Inalca SpA — Industria Alimentari Carni (Castelvetro, Italien) und Cremonini SpA (Castelvetro) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciandone und C. D'Andria)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Nolin und V. Di Bucci)

Gegenstand

Klage aus außervertraglicher Haftung auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen dadurch entstanden sein soll, dass die sie belastenden Ergebnisse einer Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit bestimmter Erstattungen für die Ausfuhr von Rindfleisch nach Jordanien den italienischen Behörden mitgeteilt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Inalca SpA — Industria Alimentari Carni und die Cremonini SpA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 12.8.2006.